

Frau Regierungsrätin  
Monika Knill  
Schlossmühlestrasse 9  
8510 Frauen

Per Mail [monika.knill@tg.ch](mailto:monika.knill@tg.ch)  
cC [paul.roth@tg.ch](mailto:paul.roth@tg.ch)

Amriswil, 31. Oktober 2013/VS/wü

## **Anpassung von Besoldungs- und Betriebspauschale ab 2014 Rückmeldungen zu den Vorschlägen**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Vielen Dank für die Möglichkeit der Mitwirkung und zur Stellungnahme zu den vorgesehenen Anpassungen der Besoldungs- und Betriebspauschale. Das Ressort Finanzen und der VTGS-Vorstand haben Ihre Vorschläge diskutiert. Gerne geben wir Ihnen dazu die nachfolgende Rückmeldung. Wir beziehen uns dabei auf den Bericht des AV, Abteilung Finanzen, vom 26. September 2013 zur „Anpassung Beitragsverordnung – Pauschalen 2014“.

### **1. Ausgangslage**

Keine Bemerkungen

### **2. Auftrag - Mindestabschreibungssatz**

Die Anpassung des Mindestabschreibungssatzes für Hochbauten während der Pilotphase von HRM2 für alle Schulgemeinden ist kein gangbarer Weg. Während der Umstellungsphase von HRM1 auf HRM2, die ab 2014 bis 2017/2018 vorgenommen wird, gelten zwei verschiedene Verordnungen - je nachdem, ob die Gemeinde ihre Rechnung nach HRM1 oder HRM2 führt. Die "alte" Verordnung jetzt noch zu ändern, kommt aus Sicht des VTGS nicht in Frage. Folglich gelten die heutigen Abschreibungssätze für die meisten Schulen noch bis 2017, Ausnahmen bilden lediglich die sieben Pilotgemeinden (4 PSG, 2 SSG, 1 VSG). 2017 ist grundsätzlich der richtige Zeitpunkt für die Anpassung, da die Überprüfung der Pauschalen gemäss Verordnung dann erneut vorgenommen muss.

### **3. Anpassung Besoldungspauschale**

#### **3.1.1 Lektionenwerte effektiv 2012**

Keine Bemerkungen

#### **3.1.2 Entwicklung im Mehrjahresvergleich**

Keine Bemerkungen

### **3.1.3 Geplante Anpassung per 1.1.2014**

Die Besoldungspauschale wird jährlich der Lohnentwicklung, der Entwicklung der Besoldungsnebenkosten und allfälligen Änderungen von Stundentafel und Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen angepasst. Die übrigen Berechnungselemente der Pauschalen werden gemäss Gesetz über die Beitragsleistungen § 18 alle drei Jahre überprüft. Im Sommer 2013 haben verschiedene Personen mit einem Primarlehrerdiplom die Zusatzausbildung für die Sekundarstufe I abgeschlossen und sind ins Lohnband 6 überführt worden. Wie stark fallen diese Anpassungen ins Gewicht? Wurden sie für die geplante Anpassung ab 2014 berücksichtigt?

### **3.2 Besoldungsnebenkosten**

In den vergangenen Jahren wurden die Besoldungsnebenkosten nie effektiv angerechnet, obwohl sie von den Schulgemeinden vollumfänglich aufzuwenden waren. Aufgrund der Basisdaten 2012 wurde ein Prozentsatz von 20.43 errechnet. Neu ist für das Jahr 2014 der Prozentsatz von 20.0 vorgesehen. Wie in den Vorjahren ist davon auszugehen, dass dies zu tief ist. Wir schlagen vor, die Nebenkosten aufzurunden und mit 20.5% anzurechnen. Dies entspräche der Entwicklung der vergangenen Jahre.

## **4. Betriebspauschale**

Die Anpassung des gemäss § 7 im Gesetz über die Beitragsleistungen marktüblichen Zinssatzes kann nachvollzogen werden. Der Senkung des Satzes für die Zinskosten von 3 auf 2% wird zugestimmt. Sie haben an der gemeinsamen Sitzung von DEK und VTGS vom 26.09.2013 erklärt, dieser Zinssatz werde lediglich demjenigen des Kantons angeglichen. Dieser wende den gleichen Satz für die eigenen Hochbauten an. Sie haben zudem versichert, falls der Kanton bei gegenläufiger Zinsentwicklung den Satz wieder erhöhe, dies auch bei den Schulgemeinden zur Anwendung käme.

Gemäss den vorliegenden Zahlen muss die Schulleiterbesoldung in den vergangenen Jahren massiv gestiegen sein. Dies wird im Vergleich zum IST 2011 (Verwaltungskosten) im grösseren Abzug für die Schulleitung ersichtlich. Wie bereits vor drei Jahren beanstandet, ist die anrechenbare Besoldung für die Schulleitung (LK 22, 125%) zu tief. Sie müsste, wie die Besoldung der Lehrpersonen, dem effektiven Durchschnitt der Einstufungen im Kanton entsprechen.

Zu den Abschreibungssätzen haben wir uns bereits unter Punkt 2 geäussert. Sie sind bis zum Jahre 2017 wie bis anhin anzuwenden. Die vorgeschlagene Änderung, die Abschreibungsdauer bereits ab 2014 auf 33 Jahre zu erhöhen, steht in keinem nachvollziehbaren oder logischen Zusammenhang für die Schulgemeinden, welche noch nicht auf HRM2 umgestellt haben.

Generell halten wir fest: Die Abschreibungsdauer für Schulbauten auf 33 Jahre festzulegen, ist finanziell wenig verantwortungsvoll. Die Schulen sind durch die stete Schulentwicklung einer rascheren Anpassung der räumlichen Infrastruktur unterworfen. Die Gefahr besteht, dass bauliche Veränderungen an den Schulanlagen bereits vor dem Ende der ordentlichen Abschreibungsdauer zu realisieren sind.

Die Beträge für Unterhalt/Betrieb sind unseres Erachtens zu tief angesetzt. Die Durchschnittswerte in der Broschüre Schulfinanzen 2011 (Anhang 2 S. 6/7) liegen um einiges höher als die im Vorschlag zugestandenen Beträge. Unterhalt/Betrieb und Abschreibungen stehen in einer Wechselwirkung. Wird die Abschreibungsdauer verlängert, ist es zwingend die Beträge in Unterhalt/Betrieb zu erhöhen. Ist dies nicht der Fall, werden die Bauten längerfristig darunter leiden.

Die Bereinigung der Pauschale durch die nicht betriebsnotwendigen Abzüge ist schwierig nachzuvollziehen. Gehen wir diesbezüglich richtig in der Annahme, dass sie rund 50 % der Spalte „übriger Aufwand/Ertrag“, Schulfinanzen 2011, Anhang 2 S.6/7, beinhaltet?

Informatik/IT: IT-Aufwände für den laufenden Schulbetrieb (IT-Lehrmittel, Lizenzen, Druckerpatronen, Wartung und Unterhalt der Anlagen usw.) sind in den Unterrichtskosten enthalten. Anschaffungen hingegen werden über die Investitionsrechnung aktiviert und dann auf vier bis fünf Jahre verteilt abgeschrieben (bevor dann erneut eine Ersatzanschaffung nötig wird...). Dieser Aufwand ist unseres Wissens heute in der Betriebspauschale nicht einkalkuliert. Gemäss Punkt 5.6 des ICT-Konzepts des Kantons Thurgau vom 15.12.2009 sollten die Kosten ab 2013 in der Schülerpauschale berücksichtigt werden. Ab welchem Zeitpunkt werden diese Kosten effektiv angerechnet?

Fazit: Grundsätzlich können wir die Berechnungen zur Anpassung der Pauschalen nachvollziehen. Wir unterstützen eine Anpassung unter der Berücksichtigung unserer Vorschläge, insbesondere zur Abschreibungsdauer, zu den Besoldungsnebenkosten und zur Betriebspauschale.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen und freuen uns auf Ihre schriftliche Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden

Felix Züst  
Präsident

Andreas Wirth  
Leiter Ressort Finanzen